

RICHTLINIEN ZUR GENEHMIGUNG VON SCHANIGÄRTEN IN ORTSBILDMÄSSIGER HINSICHT

DEFINITION:

Ein sogenannter "Schanigarten" ist eine mit einer Gaststätte unmittelbar in Verbindung stehende Erweiterung der Gasträumlichkeiten in geringen Dimensionen und unter freiem Himmel.

Ein Schanigarten kann daher keine feststehenden Einrichtungen (Schank, Toilette, Tische, Bänke, Überdachungen etc.) besitzen.

Schanigärten befinden sich traditioneller Weise auf Vorgartenstreifen zwischen Gastwirtschaft und öffentlichem Gut, können aber auch zur Belebung von Straßen und Plätzen nach Bedarf befristet in begrenzten Ausmaßen auf öffentlichen Flächen zugelassen werden.

BEDINGUNGEN UND AUFLAGEN:

1. Der Schanigarten darf von den übrigen, im öffentlichen Eigentum befindlichen Flächen grundsätzlich nicht abgezäunt oder abgeschränkt sein. Abschränkungen sind nur in Ausnahmefällen (aus Sicherheitsgründen) in Absprache mit der Verkehrspolizei zugelassen. In diesem Fall dürfen Einfriedungen die Höhe von 1 m nicht überschreiten.
2. Die Einrichtung des Schanigartens darf nur aus beweglichen Einzeltischen und Einzelstühlen bestehen (z.B. keine Biertischgarnituren).
3. Zur Beschattung erwünschte Sonnenschirme sind beweglich als Einzelstücke mit einem maximalen Schirmausmaß von 6 m im Durchmesser (bzw. Quadrat) möglich. Die Bespannung der Schirme ist in hellbeige oder hellgelb ohne Werbung zu gestalten.
4. Fixe Seitenteile bzw. Windschutzelemente dürfen an den Sonnenschirmen nicht befestigt werden.
5. Die Aufstellung bzw. Anbringung von Wärmestrahlern ist -ausgenommen während der Wintersaison von November bis Februar- nicht zulässig.
6. Die Aufstellung von beweglichen, einzeiligen, nicht überdachten Schankpulten ist im Sinne des Ortsbildschutzes grundsätzlich nur während der täglich genehmigten Betriebszeit zulässig. Das maximale Grundflächenausmaß dieser Pulte wird mit 0,80 m x 2,50 m festgelegt. Fix aufgestellte Schanigärten gemäß StVO sind davon ausgenommen.
7. Die Entscheidung über die Genehmigung zur Aufstellung von Schankpulten erfolgt allerdings jeweils im Einzelfall.
8. Eine Unterbrechung der Geh-Ebene des öffentlichen Gutes (Grabungen etwa zur Unterbringung von Versorgungsleitungen) ist grundsätzlich möglich. Dafür ist ein gesondertes Verfahren erforderlich. Oberirdisch verlegte Leitungen mit Abdeckungen udgl. sind unzulässig.
9. Werbung auf Einrichtungen des Schanigartens sowie das Aufstellen von A- bzw. Dreieckständern ist unzulässig.
10. Für die farbliche Gestaltung ist der Geschäftsbereich Planung, Technik, Umwelt, Abt. Stadtplanung (Ortsbildservice) zuständig.
11. Das Gesamterscheinungsbild des Schanigartens darf nicht durch aufdringliche Gestaltung und überdimensionale Grafik stören. Schockfarben sind nicht zulässig.

Ansprechpartner für Fragen des Ortsbildschutzes

Planung, Technik und Umwelt

Ortsbildservice

Hauptstraße 1-5

4041 Linz

Tel. 0732/7070-3182

E-Mail: ortsbildservice@mag.linz.at